

# Postauftragsbriefe und Postdienstbriefe aus alter Zeit

Bearbeitet von Konrad Achtert

Es kommt sicherlich nicht alle Tage vor, dass allgemeine und negative wirtschaftliche Vorgänge erfreuliche Folgen für die Philatelie im Allgemeinen und die Heimatphilatelie im Besonderen hervorbringen, wie im Jahre 2002 im Stadtteil Kaldenkirchen der Stadt Nettetal geschehen. Die alteingesessene Textilgroßhandels Firma J. L. Terstappen, Bahnhofstraße 52, ist wegen Geschäftsaufgabe erloschen und das Geschäftsgebäude wurde veräußert. Im Zuge der Freiräumung des Gebäudes und der Entsorgung der nicht mehr benötigten Geschäftsakten, wurde ein umfangreicher Posten älterer Geschäftspostbelege gefunden. Glücklicherweise fand er den Weg in philatelistische Hände statt in den Müllcontainer. Der Sammlerfreund Leo Peters vom Briefmarken Sammler Verein – BSV – Phila 1968 Kaldenkirchen e.V. konnte einen Posten von diesem Belegmaterial erwerben und stellt nunmehr einige interessante Belege „Postaufträge“ für diese Veröffentlichung zur Verfügung.

Der Dienst des Postauftrags wurde nach Ullrich Häger, Großes Lexikon der Philatelie, von der Deutschen Reichspost, von Württemberg und Bayern als „Postmandat“ eingeführt.

Mit der Postordnung vom 18.12.1874 wurden im § 20 die Bestimmungen zu den „Postauftragsbriefen“ für die Deutsche Reichspost verbindlich geregelt.

Der Postkunde besaß in diesem Dienst ein brauchbares Instrument, seine Forderungen an seine Kunden durch die Reichspost erledigen zu lassen. Das kostete ihn nur die Zeit einen Vordruck mit der Bezeichnung „Postauftrag“ auszufüllen, die Rechnungen, Wechsel oder andere Forderungsgrundlagen beizufügen und einen Einschreibenbrief mit 30 Pfennig frankiert an das einziehende Postamt zu senden. War die



Forderung eingezogen, wurde von dem einziehenden Postamt eine Postanweisung an den Auftraggeber mit dem eingezogenen Betrag minus Postanweisungsgebühr auf den Weg gebracht.

*Dieser Postauftrag wurde am 13.09.1888 von Kaldenkirchen zum Postamt Wankum versandt. Die Frankatur zeigt einen Dreierstreifen der Dauermarkenausgabe von 1880 – Michel Nr. 41 - mit Zwischensteg. Diese Frankatur dürfte auf*

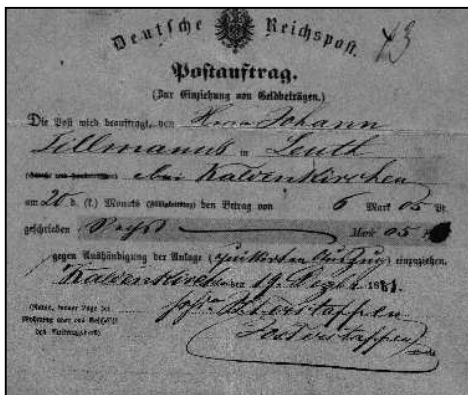
Postauftragbelegen nicht wie Sand am Meer vorkommen, wie denn Postauftragsbelege schon allein deshalb seltener vorkommen dürften, weil sie bei den Postämtern verblieben. Es ist daher höchst ungewöhnlich, dass dieser Einschreiben Postauftrag wieder in die Hände des Auftraggebers gelangte. Beachtenswert ist auch der Einschreiben Zettel mit dem roten Buchstaben „R“. Einschreibezettel wurden nach dem deutsch - französischen Krieg 1871 vom Preußen in Elsass – Lothringen eingeführt. Der erste mir bekannte Beleg mit einem Einschreibezettel „Recommandiert“ ist ein Ortsbrief in Metz vom 12.12.1871. In der Postordnung vom 18.12.1874 wird der Begriff „Recommandiert“ in „Einschreiben“ geändert. Nach einem Beschluss des Pariser Kongresses des Weltpostvereins wurden alle Einschreibestempel und Einschreibezettel vom 01.01.1883 an mit den großen Buchstaben „R“ versehen. 1888 war beim Postamt Kaldenkirchen der Kreisstempel mit Segment oben – Anderson A 1 b. Abbildung 48 – in Gebrauch



Dieser Postauftragsbrief wurde am 04.01.1880 zum Postamt Düsseldorf aufgeliefert. Dass er samt Inhalt zum Auftraggeber zurück kam, liegt darin begründet, dass der Zahlungspflichtige die Zahlung am 04.01.1880 und auch bei der zweiten Vorzeigung am 12.01.1880 verweigert hat, wie auf der Rückseite des Postauftragsformulars handschriftlich verzeichnet ist. Der Beleg zeigt einen

Einschreibezettel ohne den später nötigen Zusatz des Buchstabens „R“ 1880 war beim Postamt Kaldenkirchen ein Kreisstempel mit nur Schriftinhalt – Anderson A. 1 a. - bo2zbu - Abbildung 33 – wobei der Bogentext oben durch zwei Sterne vom Bogentext unten getrennt wurde, in Gebrauch .

Nach der Postordnung vom 18.12.1874, § 20, Absatz XVIII, wurden Formulare zu Postaufträgen bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück vorgehalten und an Auftraggeber verkauft.



Ein Beispiel für einen Postauftrag von Johann Tillmanns in Leuth 6 Mark und 5 Pfennig einzuziehen. Auf der Rückseite des Postauftrages sind die wesentlichsten Bestimmungen über Postaufträge abgedruckt.

Kaldenkirchen, den 28. 11. 1880

**RECHNUNG** *Postauftrag*

Für Herrn Joh. Lehmann u. S. Heute

von J. L. Terstappen.

1880 Au. Waaren	12	4	55
Mai 1881 u. "		1	-
Poste 3. R. B.			70
			26
			6 65

Auf Postauftrag - f. d. h. v. J. L. Terstappen  
Kaldenkirchen, den 28. 11. 1880

Die beigefügte und quittierte Rechnung über den Betrag von 6,05 Mark.

### Der rückseitige Text des Postauftragsformulars.

<p>Durch Postauftrag können Geldbeträge bis zu 600 Mark eingezogen werden. Dem Postauftrage sind die quittierten Rechnungen, Wechsel u. beigefügt. Die Beifügung mehrerer Wechsel u. ist gestattet, sofern der Gesamtbetrag von demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig einzuziehen ist und 600 Mark nicht übersteigt.</p> <p>Der Postauftrag ist unter Umschlag als Einschreibbrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu übersenden, mit 30 Pfennig zu frankieren und mit der Aufschrift „Postauftrag nach .....“ zu versehen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.</p> <p>Der eingehobene Betrag wird, abzüglich der Postanweisungsgebühr, durch Postanweisung an den Aufgeber übermittelt. Die Ausfüllung des Fälligkeitstages steht im Belieben des Absenders.</p>	<p>Wird der Fälligkeitstag angegeben, so darf die Einlieferung des Postauftrages nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.</p> <p>1. Befragt der Beitragsgeber, daß der Postauftrag nach einmaliger vorgelassener Verzinsung an ihn zurück, oder an eine dritte Person weitergegeben oder an eine zur Aufhebung von Wechselprotesten Befugte Person abgegeben werde, so ist dies auf der Rückseite des Formulars durch die Bemerkung „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ zu bezeichnen. Bei Postaufträgen mit dem Bemerkt „Sofort zum Protest“ erfolgt die Weitergabe nach dem erstmaligen Verfaße der Verzinsung, wenn hieselbe vorgelassen geblieben ist.</p> <p>2. Die Postverwaltung hat für die Beförderung d. Postauftragsbriefes wie für eine Einschreibsendung, für den eingezogenen Betrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag.</p>
--	---

### Postauftrag

1. Durch Postauftrag können Geldbeträge bis zu 600 Mark eingezogen werden. Dem Postauftrage sind quittierte Rechnungen, Wechsel usw. Beizufügen. Die Beifügung mehrer Wechsel usw. ist gestattet, sofern der Gesamtbetrag von demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig einzuziehen ist und 600 Mark nicht übersteigt.
2. Der Postauftrag ist unter Umschlag als Einschreibbrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu übersenden mit 30 Pfennig zu frankieren und mit der Aufschrift „Postauftrag nach .....“ zu versehen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.
3. Der eingehobene Betrag wird, abzüglich der Postanweisungsgebühr, durch Postanweisung an den Aufgeber übermittelt.
4. Die Ausfüllung des Fälligkeitstages steht im Belieben des Absenders. Wird der Fälligkeitstag angegeben, so darf die Einlieferung des Postauftrages nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

5. *Verlangt der Auftraggeber, dass der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine dritte Person weitergesandt oder an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben werde, so ist dies auf der Rückseite des Formulars durch die Vermerke „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protest“ zu bezeichnen. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“ erfolgt die Weitergabe nach dem erstmaligen Versuche der Vorzeigung, wenn derselbe vergeblich geblieben ist.*
6. *Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für eine Einschreibsendung, für den eingezogenen Betrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag.*

Der § 20 der Postordnung vom 18.12.1874

#### *§ 20 Postauftragsbriefe*

1. *Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden*
2. *Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier – die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Zinsschein uä. Zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.*
3. *Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.*
4. *Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu nutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.*
5. *Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine uä. Zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.*
6. *Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.*
7. *Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreiben - § 16 – abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen*
8. *Über den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein erteilt.*
9. *Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag*

aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

10. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittierten Rechnung, des quittierten Wechsels uä.. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solche durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.
11. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pfennig. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.
12. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular – bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare – behufs Übermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.
13. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.
14. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, dass der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.
15. Wünscht der Auftraggeber, dass die Weitersendung an eine zur Annahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt

der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne dass es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher usw. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

16. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungspostanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.
17. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.
18. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bezogen werden.

Die Bestimmungen regeln praktisch alle Eventualitäten des Postauftragsdienstes geradezu perfekt und lassen so erkennen, dass die Zahlungsmoral früher offensichtlich auch nicht besonders gut ausgeprägt war. Wenn jemand nicht zahlen wollte oder konnte, sah sich die beauftragte Postanstalt in der Notwendigkeit, die Unterlagen als eingeschriebene Postdienstsache an den Auftraggeber zurückzugeben. Es ist wohl allein der peniblen Kaufmannssorgfalt der Firma Terstappen zu verdanken, dass solche interessanten Belege mit den dazugehörigen Unterlagen überhaupt aufbewahrt wurden und so glücklicherweise auf uns gekommen sind und heute die Sammlerherzen erfreuen. Die verfügbaren Belege lassen allesamt erkennen, dass die Postämter für diese Fälle keine amtlichen Umschläge vorhielten, sondern jedes geeignete Stück Papier



entsprechend falteten und als Umschlag nutzten. Dies erstaunt einigermaßen, war man doch in allen anderen Dingen peinlichst genau, hatte man doch sonst für alles Formulare hergestellt. So wurde im Falle des Postamtes Hinsbeck ein schon einmal benutzter Briefumschlag einfach

gewendet und erneut benutzt.

Mit dieser Postdienstsache wurde der weiter oben schon gezeigte Postauftrag Nr. 43 wegen Zahlungsverweigerung an den Auftraggeber zurück geschickt. Da der Zahlungspflichtige in Leuth wohnhaft war, handelte es sich um einen Postauftrag an das heimatlliche Postamt. Die gewissenhafte dienstliche Behandlung lässt sich daraus ablesen, dass der Annahmestempel das Datum vom 31.12.1881 12 – 1 N und der Ankunftsstempel die Zeitangabe 2 – 3 N zeigt. Da die Einschreibensendung 1881 befördert wurde, fehlt der Buchstabe „R“ auf dem Einschreibezettel. 1881 war beim Postamt Kaldenkirchen ein Rechteckstempel mit 3 Zeilen – Anderson B. 2 a. Abbildung 191 – in Gebrauch, wobei sich der Zusatz „R.B. Düsseldorf“ zwischen zwei Sternen befand und die Uhrzeitangabe vom Datum durch einen Stern getrennt wurde.



Hier handelte es sich um einen Postauftrag für einen Kaldenkirchener Zahlungspflichtigen. Er verlangte bei der ersten Vorzeigung am 07.05.1882 eine Fristverlängerung und verweigerte bei der zweiten Vorzeigung am 24.05.1882 die Zahlung endgültig. Diese Angaben sind auf der Rückseite des Postauftrages handschriftlich verzeichnet. Noch am gleichen Tage wurde der Postauftrag mit seinen Anlagen an den Auftraggeber als eingeschriebene Postdienstsache zurück gegeben. Interessant ist, dass hier offensichtlich ein innerdienstliches Formular zu

einem Umschlag gefaltet und dieses dann mit einem Papiersiegel des Postamtes ohne Namensangabe versiegelt wurde. Bezüglich des Einschreibezettels gilt, was vorher schon dazu gesagt wurde. Auch 1882 wurde der schon beschriebene dreizeilige Rechteckstempel benutzt.



Mit dieser eingeschriebenen Postdienstsache wurde am 23.09.1881 der nicht zu erledigende Postauftrag Nr. 29 an den Auftraggeber zurück gegeben. Als Umschlag wurde ein unbeschriebenes Stück Papier benutzt und dieses mit einem Siegelstempel mit Krone und dem Wort „Breyell“ versiegelt. Der Siegelstempel ist links vom Text

wiedergegeben. Beim Postamt Breyell war 1881 der Kreisstempel mit nur Schriftinhalt – Anderson A. 1 a.

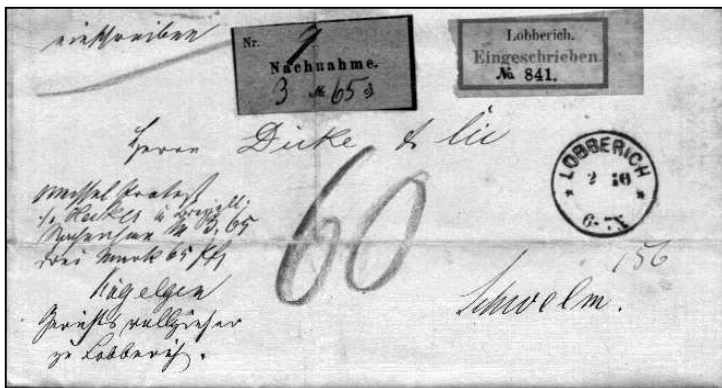
bo2zbu - Abbildung 33 - in Gebrauch. Die Sendung ging noch am gleichen Tage in Kaldenkirchen ein, wie der rückseitig angebrachte Ankunftsstempel belegt.



Diese eingeschriebene Postdienstsache wurde in Hinsbeck am 12.07.1880 auf den Weg zum Auftraggeber gebracht, weil der Postdienstauftrag Nr. 112 wegen Zahlungsverweigerung nicht erledigt werden konnte. Das Postamt hatte offensichtlich einen schon benutzten Briefumschlag gewendet und neu zusammengeklebt. Wie im Inneren noch zu lesen ist, war der ursprüngliche Brief an „die Kaiserl. Postanstalt in Hinsbeck“ gerichtet. Die ursprünglich Frankatur ist ebenfalls noch sichtbar. Beim Postamt Hinsbeck war 1880 ein

Zweikreisstempel mit 2 Zeilen – Anderson A. 2a. Abbildung 83 – in Gebrauch. Es wurde der übliche Einschreibzettel ohne Zusatz „R“ verwendet. Die Postdienstsache ging am gleichen Tage in der Zeit 4 – 5 N in Kaldenkirchen ein, wie der rückseitig abgeschlagene Eingangsstempel belegt.

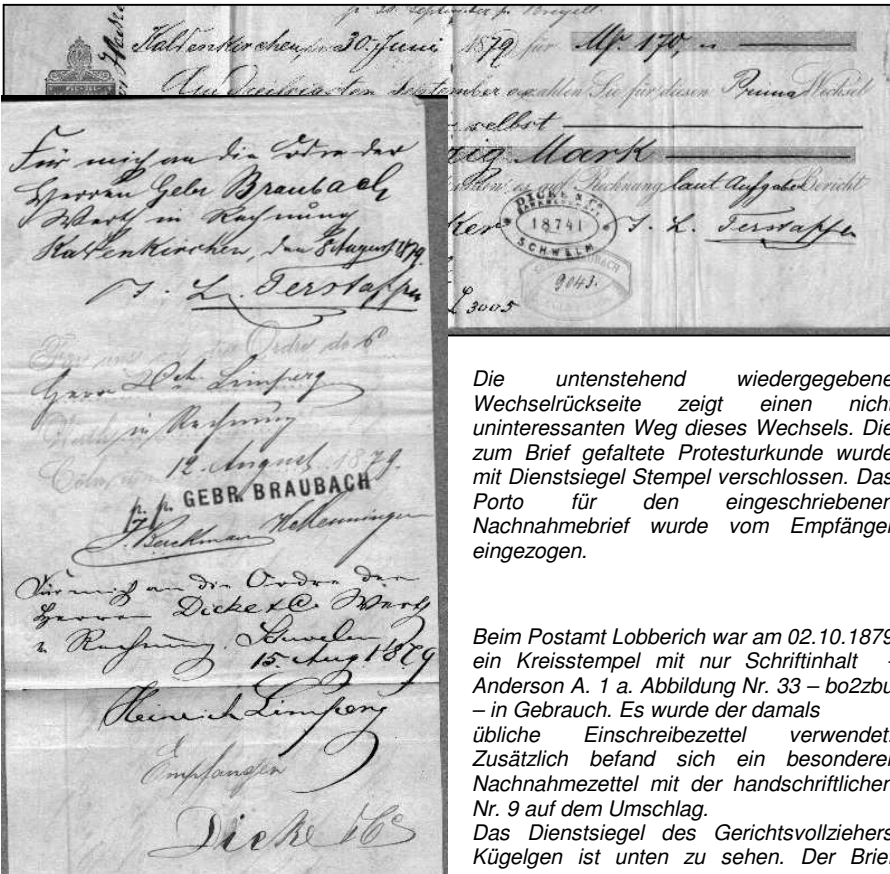
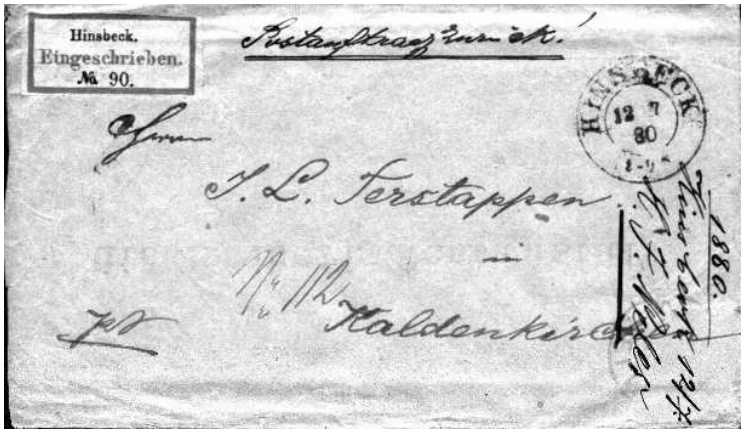
Der nachfolgende Beleg verdiente eine umfangreiche gesonderte Beschreibung wegen des interessanten Vorgangs eines geplatzten Wechsels mit anschließendem Wechselprotest. Hier soll er lediglich gezeigt werden.



Der untenstehend gezeigte Wechsel ging zu Protest und gelangte so zum Gerichtsvollzieher J.J. Kügelgen in Lobberich. Der bemühte sich, ihn beim Wechselnehmer Jos. Hecker in

Breyell einzulösen und erhielt nur die Erklärung, er würde den Wechselbetrag einsenden. Er stellte darüber die auf dem für 1 und Eine Halbe Mark erworbenen Urkundenpapierbogen eine „Protesturkunde“ aus, berechnete seine Auslagen und stellte den nicht eingelösten Wechsel mit Protesturkunde dem letzten Wechselnehmer Firma Dieke & Cie. in Schwelm per eingeschriebenen Brief mit Nachnahme seiner Kosten zu.





Die untenstehend wiedergegebene Wechselsrückseite zeigt einen nicht uninteressanten Weg dieses Wechsels. Die zum Brief gefaltete Protesturkunde wurde mit Dienstsiegel Stempel verschlossen. Das Porto für den eingeschriebenen Nachnahmebrief wurde vom Empfänger eingezogen.

Beim Postamt Lobberich war am 02.10.1879 ein Kreisstempel mit nur Schriftinhalt - Anderson A. 1 a. Abbildung Nr. 33 - bo2zbu - in Gebrauch. Es wurde der damals übliche Einschreibezettel verwendet. Zusätzlich befand sich ein besonderer Nachnahmezettel mit der handschriftlichen Nr. 9 auf dem Umschlag. Das Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers Kügelgen ist unten zu sehen. Der Brief

wurde in Schwelm noch am 02.10.1879 dem Empfänger übergeben, wie der abgeschlagene Ausgabestempel belegt.

